



SGB-FSS
Schweizerischer Gehörlosenbund
Fédération Suisse des Sourds
Federazione Svizzera dei Sordi

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Räffelstrasse 24 | 8045 Zürich
Tel. 044 315 50 40 | Fax 044 315 50 47
Videophone 032 512 50 80
www.sgb-fss.ch | rechtsdienst@sgb-fss.ch
PC 80-26467-1

Per E-Mail an:
srg-konzession@bakom.admin.ch

19. April 2018

Konzession für die SRG SSR

Stellungnahme des SGB-FSS

Der Schweizerische Gehörlosenbund ist der nationale Dachverband der Gehörlosen- und Hörbehindertenorganisationen. Er engagiert sich für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung und steht ein für die vollumfängliche Inklusion aller Menschen mit einer Hörbehinderung in Bildung, Beruf, Kultur und Gesellschaft.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 eingeräumte Gelegenheit, zum Entwurf der neuen Konzession für die SRG SSR per 1. Januar 2019 (SRG-Konzession) Stellung zu nehmen.

Der SGB-FSS teilt die Ansicht des Bundesrates in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG SSR unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien, dass die schweizerische Medienlandschaft mittelfristig neue rechtliche Rahmenbedingungen braucht, um sich zukunftsorientiert weiterentwickeln zu können und begrüsst seine Bestrebungen für einen Ausbau der Leistungen für Menschen mit einer Sinnesbehinderung, insbesondere der Visualisierung dieser Bestrebungen in Art. 15 der SRG-Konzession.

Im Zusammenhang mit den Leistungen für Menschen mit einer Hörbehinderung lassen wir Ihnen folgende Ergänzungen zukommen. Wir ersuchen Sie höflich, unsere nachstehenden Ausführungen bei der Finalisierung der neuen Konzession zu berücksichtigen, beziehungsweise Art. 15 entsprechend zu ergänzen.

Die SRG SSR ist durch das Radio- und Fernsehgesetz vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40) und die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401) verpflichtet, mit ihren Radio- und Fernsehprogrammen die gesamte Bevölkerung zu versorgen. Dabei ist sie insbesondere an das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) gebunden, wonach unter anderem Menschen mit einer Hörbehinderung nicht diskriminiert werden dürfen.

Art. 4 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) und Art. 8 Abs. 4 BV sowie Art. 5 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) verpflichten den Staat, alle Massnahmen zu ergreifen, um Menschen mit einer Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Leistungen wie denjenigen der SRG SSR zu gewährleisten.

Im Rahmen der vorliegenden Anpassung der SRG-Konzession sind insbesondere Art. 9 UNO-BRK (Zugänglichkeit) und Art. 30 Abs. 1 lit. b UNO-BRK (Zugang zu Fernsehprogrammen), Art. 7 Abs. 3 und 24 Abs. 3 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40), Art. 7 RTVV und Art. 9 der Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV; SR 151.31) einschlägig.

Sie verpflichten die Schweiz ausdrücklich dazu, Massnahmen zu ergreifen, welche Menschen mit Behinderungen einen *vollumfänglich* gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu Programmen der SRG SSR gewährleisten und ihnen damit die volle Teilhabe an den Angeboten ermöglichen. Konkret müssen die Inhalte für Menschen mit einer Hörbehinderung mit Untertiteln und in Gebärdensprache angeboten werden.

Für den Umfang der Dienstleistungen für Menschen mit Sinnesbehinderung stützt sich Art. 15 SRG-Konzession auf Art. 7 RTVV.

Da Art. 7 RTVV eine Konkretisierung von Art. 7 Abs. 3 und Art. 27. Abs. 3 RTVG ist und Art. 15 SRG-Konzession auf diesen verweist - die RTVV und damit auch Art. 7 der Verordnung allerdings in Revision sind - ist Folgendes zu berücksichtigen:

Art. 7 Abs. 3 und Art. 24. Abs. 3 RTVG müssen zusammen mit Art. 9 UNO-BRK und Art. 8 Abs. 1 und 2 BV sowie dem BehiG gelesen werden. Das BehiG hat nur für die Umsetzung der Regelungen im öffentlichen Verkehr eine Umsetzungsfrist vorgesehen. Folgerichtig erhalten alle anderen Regelungen per Inkrafttreten des BehiGs sofortige Wirkung. Nach mehr als 20 Jahren Geltung des BehiG darf nach Art. 7 Abs. 3 RTVG und Art. 24 Abs. 3 einzig der volle Zugang als angemessen verstanden werden.

Gestützt auf diese Ausführungen muss Art. 7 Abs. 1 der RTVV so gelesen werden, dass für Menschen mit einer Hörbehinderung nur ein vollumfänglicher, barrierefreier Zugang zum vollständigen publizistischen Angebot der SRG SSR durch Untertitel und ein anteilmässiger Zugang in Gebärdensprache gewährleistet ist. Eine Einschränkung, wie sie im aktuellen

Revisionsentwurf vorgesehen ist, steht dem Wortlaut in Art. 9 UNO-BRK sowie Art. 8 Abs. 1 und 2 BV entgegen und ist daher bereits mit diesen beiden Artikeln nicht vereinbar.

Die SRG SSR muss also einen *vollumfänglich* gleichberechtigten Zugang zu ihren Leistungen ermöglichen. Da die Umsetzung zum barrierefreien Zugang zu den Fernsehprogrammen durch die SRG SSR nur etappenweise erfolgen kann, wird diese schrittweise Umsetzung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der SRG SSR und den Organisationen von Menschen mit Sinnesbehinderungen definiert.

Mit der neuen Vereinbarung zwischen der SRG SSR und den Organisationen von Sinnesbehinderten vom 4. September 2017, welche per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wurde verbindlich festgehalten, dass die SRG SSR bis spätestens 2022 mindestens 80% der Angebote im linearen Fernsehen und 80% der Web Only Beiträge Untertitelt sowie mindestens 1'000 Stunden bestimmter Inhalte des Programms (Erstausstrahlungen) in Gebärdensprache anbieten muss. Bereits diese Leistungen übersteigen die im Revisionsentwurf enthaltenen Vorgaben. Um solche Widersprüche zwischen gesetzlich und vertraglich festgelegten Pflichten zu vermeiden, muss der Revisionsentwurf im vorangehenden Sinn angepasst werden. Die Unterschreitung der vereinbarten Leistungen bis 2022 würde mit aktuellem Revisionsentwurf Sinn und Zweck einer solchen Vereinbarung unterlaufen. Dies kann weder im Sinne des Gesetzgebers noch der SRG SSR, des BAKOM oder des UVEK sein. Art. 15. SRG-Konzession muss daher auch mindestens den Umfang der in der Vereinbarung vom 4. September 2017 festgehaltenen Leistungen gewährleisten.

Dies insbesondere, weil der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2018, S. 105, Punkt 14.2.1.6 b feststellt, dass die Leistungen der SRG SSR aktuell weniger weit gehen als jene von vergleichbaren Service public-Anbieterinnen im Ausland und er Konzessionsvorgaben anstrebt, welche mindestens europäischen Best practices entsprechen.

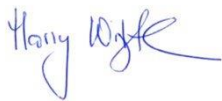
Art. 15 SRG-Konzession sei daher wie folgt anzupassen:

*Die SRG SSR ~~berücksichtigt in ihren Angeboten~~ gewährleistet auch für Menschen mit Sinnesbehinderungen ~~den Zugang zum Angebot der SRG SSR, dies in Form von~~ ~~und bietet ihnen~~ Untertitelungen, Audiodeskriptionen sowie Übersetzungen in Gebärdensprache ~~an~~. Für die Bereitstellung *und Sicherung der Qualität* dieses Angebots arbeitet ~~sie~~ *die SRG SSR* eng mit den betroffenen Behindertenverbänden zusammen. *Die SRG SSR bemüht sich, ein den europäischen Best practices entsprechendes Angebot zu gewährleisten. Insbesondere darf die SRG SSR die mit den Behindertenverbänden in der Vereinbarung vom 4. September 2017 festgehaltenen Leistungen aber nicht unterschreiten.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS



Harry Witzthum
Geschäftsführer



Yalan Reber
Rechtsdienst